Türklinken in den Treppenhäusern von Mehrfamilienhäuser dürfen nicht aus Holz sein. Stimmt das? Rechtslage für die Schweiz, vermietetes Mehrfamilienhaus, Eingangstüre.
Found 13 web pages

In der Schweiz gibt es keine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, die vorschreibt, dass Türklinken in Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern nicht aus Holz sein dürfen. Diese Aussage ist in ihrer Absolutheit nicht zutreffend. Die schweizerischen Brandschutzvorschriften (VKF) konzentrieren sich auf die Sicherheit von Fluchtwegen, und die Materialanforderungen an Türklinken selbst sind nicht Gegenstand separater Verbote.

Rechtliche Grundlagen und praktische Erwägungen

1. **Vorschriften zu Fluchtwegen**: Die schweizerischen Brandschutzvorschriften (VKF) legen fest, dass Treppenhäuser, Korridore und Hauseingänge als Flucht- und Rettungswege **jederzeit frei und sicher nutzbar** sein müssen. Die Vorschriften verbieten ausdrücklich das Lagern brennbarer Materialien (wie Altpapier, Brennholz, Gasflaschen) in Fluchtwegen sowie **großflächige** brennbare Dekorationen, Wand- und Deckenverkleidungen oder Bodenbeläge. Die Türklinke als kleines Bauteil fällt jedoch nicht unter die Kategorie „großflächige brennbare Materialien".
2. **Anforderungen an Brandschutztüren**: Wenn die Hauseingangstür oder die Treppenhaustür als Brandschutztür (z. B. EI 30) ausgeführt ist, muss die gesamte Türbaugruppe (einschließlich Schloss, Schließblech, Türschließer usw.) über einen entsprechenden Brandprüfnachweis verfügen. In der Praxis kann die Verwendung von Türklinken aus brennbaren Materialien (wie Holz) die Brandintegrität der Türbaugruppe beeinträchtigen. Daher **verlangen die technischen Zulassungen oder Herstellerangaben von Brandschutztüren in der Regel die Verwendung von Metallbeschlägen mit entsprechendem Brandverhalten**. Dies ist jedoch eine Frage der Produktkonformität und nicht ein direktes gesetzliches Verbot von „Holz".
3. **Barrierefreiheit und Nutzung**: Die SIA 500 Norm (Hindernisfreie Bauten) regelt die Höhe und Anordnung von Bedienelementen (in der Regel 80–110 cm), enthält jedoch keine Materialbeschränkungen für Türklinken.

Fazit

- **Kein allgemeines Verbot**: Es gibt keine schweizerische Rechtsvorschrift, die Holz für Türklinken in Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern explizit verbietet.
- **Entscheidend ist die Türart**: Handelt es sich um eine **Brandschutztür**, muss die Türklinke den Anforderungen der Türzulassung entsprechen; in der Regel ist zu prüfen, ob die Verwendung von Holz die Brandsicherheit beeinträchtigt. Handelt es sich um eine gewöhnliche Tür, ist Holz in der Regel zulässig, sofern hierdurch keine Brandlast in einem Umfang entsteht, der als „Lagerung brennbarer Materialien" oder „großflächige brennbare Dekoration" gilt.
- **Empfehlung**: Bei Mietobjekten empfiehlt es sich, die Hausverwaltung oder den Eigentümer zu konsultieren, um zu klären, ob die Tür eine Brandschutztür ist und ob die geltende Hausordnung oder der Mietvertrag spezifische Anforderungen an das Türzubehör enthält.

Hinweis: Die vorstehende Analyse basiert auf den schweizerischen VKF-Brandschutzvorschriften und den Erläuterungen der Beratungsstelle für Brandverhütung (BFB). Die konkrete Auslegung und Durchsetzung kann je nach Kanton oder Gemeinde variieren. Bei konkreten Streitfällen wird empfohlen, eine professionelle Rechtsberatung oder die zuständige Brandschutzbehörde zu konsultieren.

Wenn die Eingangstüre eine Brandschutztür ist - es handelt sich um den Haupteingang - wäre dann Holz unzulässig?
Found 14 web pages

Fazit: Allein aufgrund der Tatsache, dass es sich um eine Brandschutztür (Haupteingangstür) handelt, lässt sich nicht direkt feststellen, dass „Holz unzulässig" ist. Entscheidend ist vielmehr, ob die konkrete Türklinke (Garnitur) Teil der geprüften und zugelassenen Türbaugruppe ist. Wenn es sich um eine in der Schweiz zugelassene VKF-Brandschutztür handelt, muss die Türklinke den Zulassungsunterlagen des Türherstellers entsprechen; in den Zulassungsdokumenten der meisten Brandschutztüren sind in der Regel metallische Türklinken oder spezifizierte „zugelassene Garnituren" festgelegt. Die eigenmächtige Montage einer nicht zugelassenen Holztürklinke kann dazu führen, dass die Brandschutzqualifikation der gesamten Tür erlischt.

1. Kernlogik: Brandschutztüren sind „geprüfte Baugruppen", keine Einzelteile

In der Schweiz werden Brandschutztüren nur anerkannt, wenn sie von der **VKF (Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen)** zertifiziert sind. Eine VKF-zugelassene Brandschutztür ist eine **komplette Baugruppe** (bestehend aus Türblatt, Zarge, Beschlägen, Schließer usw.), die als Ganzes den Brandtest durchlaufen hat. Das bedeutet:

- Die Türklinke ist **fester Bestandteil der geprüften Baugruppe**.
- Hersteller (wie RWD Schlatter, Frank Türen) geben in ihren technischen Unterlagen ausdrücklich vor, dass **„zugelassene Beschläge"** verwendet werden müssen und die Montage gemäß den Zulassungsdatenblättern zu erfolgen hat.
- Wenn die ursprüngliche Zulassung der Tür eine metallische Klinke vorsieht und diese durch eine Holztürklinke ersetzt wird, entspricht die Tür **nicht mehr dem Zulassungszustand**, und der Brandschutzbeamte kann bei der Abnahme die Konformität in Frage stellen.

2. Ist „Holz" grundsätzlich verboten? Nicht direkt, aber praktisch nahezu unmöglich

- **Die VKF-Vorschriften verbieten Holz als Material für Türklinken nicht ausdrücklich.** Die Brandschutzvorschriften konzentrieren sich auf Fluchtwege (freie Durchgangsbreite, Selbstschließfunktion, Panikfunktion usw.) und schreiben nicht vor, dass „Türklinken aus Metall sein müssen".
- **In der Praxis schließen die Zulassungsdokumente der Hersteller Holz jedoch praktisch aus.** In den Zulassungsdatenblättern von Brandschutztüren sind die Türklinken (Garnituren) in der Regel als „gemäß Datenblatt 01-150" oder als bestimmte Metallmodelle (z. B. Glutz-Serie) spezifiziert. Wenn in der Zulassung keine Holztürklinke aufgeführt ist, ist die Verwendung von Holz **nicht zulässig** – nicht weil „Holz verboten ist", sondern weil **„diese Türklinke nicht zugelassen ist"**.
- **Holz als brennbares Material** würde bei einem Brand selbst Wärme freisetzen und die Brandsicherheit der Türbaugruppe beeinträchtigen; daher werden Brandschutztürklinken in der Regel aus Metall gefertigt.

3. Praktische Auswirkungen auf vermietete Mehrfamilienhäuser

Wenn der Haupteingang ein **VKF-zugelassenes Brandschutzelement** ist (in der Regel als EI30 oder höher gekennzeichnet), bedeutet die Montage einer nicht zugelassenen Holztürklinke:

- **Verlust der Brandschutzqualifikation**: Im Brandfall kann die Brandsicherheit der Tür nicht garantiert werden, und der Eigentümer/Verwalter trägt eine rechtliche Verantwortung.

- **Nichteinhaltung bei behördlicher Prüfung**: Die kantonale Brandschutzbehörde kann bei der regelmäßigen Inspektion die Mängelbeseitigung verlangen.
- **Versicherungsrisiko**: Im Brandfall kann die Versicherung die Leistung aufgrund „nicht zugelassener Änderung des Brandschutzelements" ablehnen.

Zusammenfassung

Wenn es sich bei der Haupteingangstür nachweislich um eine VKF-zugelassene Brandschutztür handelt, **ist die Verwendung einer Holztürklinke in der Regel unzulässig – nicht weil „Holz verboten ist", sondern weil die Türklinke nicht in den Zulassungsunterlagen der Tür aufgeführt ist**. Die korrekte Vorgehensweise ist: Die auf dem Türblatt oder in den technischen Unterlagen angegebene VKF-Zulassungsnummer zu finden und anhand der Zulassungsdatenblätter des Herstellers zu prüfen, welche Türklinkenmodelle zugelassen sind. Im Zweifelsfall sollte die Verwaltung oder der Brandschutztürenhersteller kontaktiert werden.

Die Türklinke ist ein Eigenprodukt, self-made, und wurde nicht zertifiziert.
Found 15 web pages

Fazit: Diese selbst hergestellte, nicht zertifizierte Türklinke ist in der Schweiz an einer Brandschutztür eindeutig unzulässig. Sie führt direkt dazu, dass die Brandschutzwirkung der Tür als „geprüftes Bauteil" nicht mehr gewährleistet ist. Für den Eigentümer (Vermieter) bedeutet dies erhebliche rechtliche und versicherungstechnische Risiken.

Warum unzulässig

Die Schweizer VKF-Brandschutzvorschriften (Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen) haben Gesetzescharakter. Eine Brandschutztür ist kein einfaches „Türblatt + beliebiger Griff", sondern ein **zertifiziertes Gesamtsystem** (Türblatt, Zarge, Beschläge, Schließer etc. als Ganzes geprüft).

- **Beschläge sind integraler Bestandteil des Zertifizierungsumfangs**: In den Zulassungsunterlagen von Brandschutztüren wird in der Regel ausdrücklich festgelegt, dass „alle aufgeführten Beschläge gemäß Datenblatt" zu verwenden sind. Die selbst hergestellte Türklinke ist nicht im Zertifizierungsumfang enthalten und entspricht damit nicht dem geprüften Zustand.
- **Eigenmächtige Änderungen führen zum Erlöschen der Zertifizierung**: Veränderungen an einer zertifizierten Türeinheit, die nicht vom Systeminhaber (Hersteller) schriftlich genehmigt wurden, führen zum Erlöschen der Zertifizierungsgültigkeit. Die selbst hergestellte Türklinke stellt genau eine solche nicht genehmigte Veränderung dar.

Rechtliche und praktische Folgen für den Vermieter

1. **Verlust des Brandschutzes**: Im Brandfall kann nicht garantiert werden, dass die Tür die vorgesehene Feuerwiderstandsdauer (z. B. EI30) einhält.
2. **Haftungsrisiko des Eigentümers**: Nach Art. 58 des Schweizerischen Obligationenrechts haftet der Gebäudeeigentümer verschuldensunabhängig für Schäden, die durch mangelhafte Anlagen oder mangelnde Instandhaltung entstehen. Die nicht zertifizierte Türklinke ist ein „Mangel", bei Personenschäden im Brandfall trägt der Eigentümer die Verantwortung.
3. **Versicherungsrisiko**: Die Gebäudeversicherung kann bei Feststellung einer funktionsgestörten Brandschutztür Maßnahmen ergreifen, im Extremfall bis zur Nutzungsuntersagung; im Schadensfall kann die Leistung gekürzt oder ganz verweigert werden.

4. **Behördliche Prüfung**: Die kantonale Brandschutzbehörde kann bei der Inspektion die Wiederherstellung des zertifizierten Zustands verlangen.

Empfohlenes Vorgehen

- **Sofortiger Rückbau**: Die selbst hergestellte Türklinke entfernen und eine **in den Zulassungsunterlagen der Tür ausdrücklich aufgeführte** Türklinke (in der Regel ein Metallmodell) anbringen.
- **Zulassungsnummer prüfen**: Das VKF-Zulassungsetikett auf dem Türblatt oder in den technischen Unterlagen finden, beim Türhersteller oder Systeminhaber die genauen Beschlagsmodelle erfragen und diese originalgetreu montieren.
- **Bei Unsicherheit Fachbetrieb beauftragen**: Eine Brandschutztür-Fachfirma (mit Lizenzvertrag mit dem Systeminhaber) kann den Zustand beurteilen und die Wiederherstellung durchführen.

Es ist jedoch nicht sicher, dass die Eingangstüre eine Brandschutztür ist. Oder ist dies Vorschrift?
Found 14 web pages

Nicht zwangsläufig. Ob die Haupteingangstür eines Mehrfamilienhauses eine Brandschutztür sein muss, hängt in der Schweiz von der konkreten Situation ab – **die Haupteingangstür als solche ist nicht generell Vorschrift**. Die Brandschutzanforderungen der VKF (Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen) konzentrieren sich in erster Linie auf die **Trennung von Brandabschnitten** (d. h. die Wohnungseingangstür) sowie auf **Fluchtwege**, während die Haupteingangstür des Gebäudes in den einschlägigen behördlichen Antworten ausdrücklich als „in der Regel keine Feuerwiderstandsanforderung" eingestuft wird.

Hauptaussagen der Recherche

Laut den Antworten der Brandschutzfachstelle der Gebäudeversicherung Bern (GVB) im „Forum Brandschutz" auf entsprechende Anfragen hin:

- **Bei der Haupteingangstür eines Mehrfamilienhauses besteht in der Regel keine Feuerwiderstandsanforderung.** Die zuständige Behörde hat auf die Frage „Muss die Eingangstür eines Mehrfamilienhauses eine Brandschutztür sein?" ausdrücklich mit „Nein" geantwortet .
- **Die tatsächlich gestellten Anforderungen betreffen die Wohnungseingangstür.** Jede Wohnung gilt als eigener Brandabschnitt, daher muss die Wohnungseingangstür (vom Treppenhaus zur Wohnung) in der Regel **EI 30** erfüllen, um eine Brandausbreitung zu verhindern .
- **Die Anforderungen an Fluchtwege betreffen die Öffnungsrichtung und die Breite**, nicht den Feuerwiderstand. Zum Beispiel: Wenn ein Gebäude mehr als 10 Wohnungen hat, muss die Haupteingangstür in Fluchtrichtung öffnen ; die lichte Durchgangsbreite muss in der Regel mindestens 0,9 m betragen .

Ausnahmen, bei denen die Haupteingangstür möglicherweise doch eine Brandschutztür sein muss

Obwohl es keine generelle Vorschrift gibt, kann die Haupteingangstür in folgenden Fällen dennoch Brandschutzanforderungen unterliegen:

1. **Bei Vorhandensein spezieller Brandabschnitte**: Wenn die Haupteingangstür Teil der Trennwand zwischen einem Brandabschnitt und einem anderen ist (z. B. wenn die Eingangshalle an eine Garage, einen Heizraum oder einen gewerblichen Bereich angrenzt), muss sie möglicherweise den Anforderungen des entsprechenden Brandabschnitts entsprechen.

2. **Bei wesentlichen Umbauten oder Nutzungsänderungen**: Wenn ein bestehendes Gebäude wesentlich umgebaut oder einer Nutzungsänderung unterzogen wird, können die Behörden verlangen, dass die Brandschutzeinrichtungen „verhältnismässig" an die aktuellen Normen angepasst werden .
3. **Wenn die ursprüngliche Baubewilligung dies vorsieht**: Manche Gebäude haben bei der Erteilung der Baubewilligung möglicherweise die Haupteingangstür als Brandschutztür festgelegt; in diesem Fall ist die damalige Bewilligung maßgebend.

Empfohlenes Vorgehen

Da nicht sicher ist, ob es sich um eine Brandschutztür handelt, sollten Sie **nicht** davon ausgehen, dass sie keine ist, und einfach eine selbst hergestellte Türklinke anbringen. Der korrekte Weg ist:

1. **Den Brandschutz-Abnahmeunterlagen des Gebäudes nachgehen** (falls vorhanden), um zu prüfen, ob die Haupteingangstür als Brandschutzelement aufgeführt ist.
2. **Das VKF-Zulassungsetikett auf dem Türblatt prüfen** – wenn ein Etikett vorhanden ist, ist es eine Brandschutztür; wenn nicht, ist weitere Abklärung erforderlich.
3. **Bei der zuständigen Bau- oder Brandschutzbehörde des Kantons nachfragen** und die konkrete Adresse und das Baujahr angeben, um eine verbindliche Auskunft zu erhalten.

Zentrale Schlussfolgerung: Wenn die Haupteingangstür keine Brandschutztür ist, muss die selbst hergestellte Türklinke aus brandschutzrechtlicher Sicht nicht zwingend den Anforderungen einer Brandschutztür entsprechen (vorausgesetzt, sie beeinträchtigt nicht die Fluchtwegsfunktion). Wenn sie jedoch eine Brandschutztür ist, bleibt die frühere Schlussfolgerung gültig: **Die selbst hergestellte, nicht zertifizierte Türklinke ist unzulässig**.

Gemäss telephonischer Auskunft sind Eingangstüren, i.e. vom Freien ins Haus nicht obligatorisch Brandschutztüren. Somit sollte die selbst hergestellte, nicht zertifizierte Türklinke aus Holz zulässig sein.$
Found 30 web pages

Ihre Schlussfolgerung ist im Ausgangspunkt richtig: Wenn die Haustür keine Brandschutztür ist, entfallen tatsächlich die materiellen Brandschutzanforderungen an die Türklinke. **Allerdings übersehen Sie einen entscheidenden Punkt: Auch wenn es sich nicht um eine Brandschutztür handelt, muss diese Tür als „Fluchttür" dennoch die Anforderungen der Fluchtwegvorschriften erfüllen – und Ihre selbst hergestellte, nicht zertifizierte Klinke könnte genau hiergegen verstoßen.**

Auch ohne Brandschutz: Fluchtwegvorschriften gelten weiterhin

Die telefonische Auskunft, dass „Haustüren keine Brandschutztüren sein müssen", ist korrekt. Die schweizerische Brandschutzrichtlinie (VKF) stellt klar: Türen, die vom Treppenhaus ins Freie führen (also Haustüren), müssen als **Fluchttüren** lediglich gewährleisten, dass Personen sie „jederzeit ohne Hilfsmittel rasch öffnen" können . Dies ist eine **Funktionsanforderung an Fluchtwege** und hat nichts mit Feuerwiderstand zu tun.

Die einschlägigen Vorgaben verweisen für Türklinken auf die Normen **SIA 343** und **SN EN 179**, die unter anderem **Abmessungen und Griffform** regeln, damit sich niemand an der Klinke verfangen oder verletzen kann . Wenn Ihre selbst hergestellte Holztürklinke nicht nach diesen Normen geprüft und zertifiziert ist, kann allein aufgrund fehlender Zertifizierung nicht nachgewiesen werden, dass sie die Anforderungen an „jederzeitiges, schnelles und sicheres Öffnen" erfüllt – dies ist ein eigenständiges Problem, unabhängig davon, ob es sich um eine Brandschutztür handelt.

Mietrechtliche Ebene: Zustimmung des Vermieters erforderlich

Darüber hinaus ist zu beachten: Sie erwähnen ein „Mietobjekt". Nach **Art. 260a Abs. 1 OR** (Schweizerisches Obligationenrecht) darf der Mieter Änderungen an der Mietsache (einschließlich des Austauschs von Türklinken) **nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters** vornehmen . Die eigenmächtige Montage einer selbst hergestellten Klinke stellt eine Vertragsverletzung dar; der Vermieter kann die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands verlangen und bei schwerwiegenden Fällen sogar außerordentlich kündigen .

Empfehlung

Der praktikabelste Weg: Die selbst hergestellte Klinke entfernen und durch eine **Standard-Türklinke** ersetzen, die den Anforderungen von SN EN 179 oder SIA 343 entspricht (in der Regel ein handelsübliches Metallmodell). Damit ist sowohl die Fluchtwegfunktion gewährleistet als auch das mietrechtliche Risiko beseitigt. Falls Sie die Holztürklinke unbedingt behalten möchten, sollten Sie zumindest die schriftliche Zustimmung des Vermieters einholen und sich vergewissern, dass die Klinke keine scharfen Kanten oder Ecken aufweist, die ein Verfangen oder Verletzen beim schnellen Öffnen verursachen könnten.

Zusammenfassung: Die telefonische Auskunft, dass „keine Brandschutztür erforderlich ist", ist korrekt, bedeutet aber nicht, dass „keine Vorschriften gelten". Haustüren unterliegen als Fluchttüren weiterhin den Funktionsanforderungen für Türklinken; eine selbst hergestellte Klinke ohne Zertifizierung kann allein aufgrund fehlender Konformitätsnachweise problematisch sein. Hinzu kommt die mietrechtliche Anforderung der schriftlichen Vermieterzustimmung.

Der Vermieter und Besitzer der Liegenschaft ist begeistert von der Holztürklinke. Er hat sie nämlich selber hergestellt und angebracht.
Found 25 web pages

Auch wenn der Vermieter selbst der Hersteller ist und dies „gut findet", entbindet ihn dies nicht von seinen gesetzlichen Pflichten als Eigentümer. Im Gegenteil: Gerade weil er gleichzeitig Eigentümer und Vermieter ist, ist er der Hauptverantwortliche für die Brandsicherheit des Gebäudes und trägt die rechtliche Verantwortung. Die Zufriedenheit des Vermieters ändert nichts an der Tatsache, dass die Tür (als Haupteingangstür) weiterhin den schweizerischen Vorschriften für Fluchtwege entsprechen muss, und die fehlende Zertifizierung der Türklinke stellt nach wie vor ein potenzielles Risiko dar.

Warum die Haltung des Vermieters das Risiko nicht aufhebt

1. Die Verantwortung für die Brandsicherheit liegt beim Eigentümer, nicht beim Mieter

Die schweizerischen Brandschutzvorschriften (VKF) richten sich an den Gebäudeeigentümer. Die Anforderungen an Flucht- und Rettungswege lauten: Türen müssen „jederzeit ohne Hilfsmittel rasch geöffnet werden können" . Wenn die selbst hergestellte Türklinke nicht zertifiziert ist, kann nicht nachgewiesen werden, dass sie diese Funktion erfüllt. Im Brandfall oder bei einer behördlichen Prüfung ist der Eigentümer (d. h. der Vermieter) derjenige, der die Konsequenzen tragen muss, nicht der Mieter.

2. Auch wenn es keine Brandschutztür ist, muss sie den Anforderungen an Fluchttüren entsprechen

Wie zuvor besprochen: Die Haupteingangstür muss keine Brandschutztür sein, aber als **Fluchttür** muss sie weiterhin die Anforderungen der VKF-Brandschutzrichtlinie 16-15 erfüllen, nämlich dass die Tür „in Fluchtrichtung jederzeit ohne Hilfsmittel rasch geöffnet werden kann" . Wenn die selbst hergestellte Holztürklinke keine Konformitätsprüfung nach SN EN 179 oder einer entsprechenden Norm durchlaufen hat, fehlt der Nachweis, dass sie diese grundlegende Funktion erfüllt. Wenn die Tür zusätzlich mit einem

Schloss ausgestattet ist, das im Notfall eine Flucht von innen ermöglichen muss, schreibt die Vorschrift ausdrücklich die Verwendung eines Notausgangsverschlusses nach **SN EN 179** vor .

3. Die fehlende Zertifizierung selbst ist das Problem

Die Kernfrage ist nicht „ob Holz verwendet werden darf", sondern „ob die fehlende Zertifizierung akzeptabel ist". Ein selbst hergestelltes Produkt hat keine Typprüfung, keine Leistungserklärung, keine Kennzeichnung – wenn die Behörde eine Prüfung durchführt oder ein Versicherungsfall eintritt, kann der Eigentümer nicht nachweisen, dass die Türklinke den Anforderungen entspricht. Dieses Risiko besteht unabhängig davon, ob der Vermieter persönlich damit zufrieden ist.

Praktische Empfehlung

Wenn Sie Mieter sind, rate ich Ihnen: **Das Eigentum und die Haltung des Vermieters bedeuten nicht, dass Sie mitverantwortlich sind, aber Sie sollten die schriftliche Bestätigung des Vermieters einholen, dass er die Verantwortung für diese Türklinke übernimmt.** Der einfachste Weg ist, den Vermieter zu bitten, in einer einfachen schriftlichen Erklärung (z. B. per E-Mail) festzuhalten: Er ist der Eigentümer und Hersteller dieser Türklinke, er ist der Ansicht, dass sie den Anforderungen entspricht, und er übernimmt die Verantwortung für etwaige Probleme, die sich aus dieser Türklinke ergeben. Damit ist die Verantwortung klar zugewiesen, und Sie als Mieter sind nicht betroffen, falls es später zu einem Brandschutzstreit kommt.

Wenn der Vermieter nicht bereit ist, eine solche schriftliche Bestätigung abzugeben, dann ist seine „Begeisterung" nur mündlich – das Risiko liegt dennoch bei ihm als Eigentümer, aber Sie sollten in Betracht ziehen, die zuständige kantonale Brandschutzbehörde um eine Beurteilung zu bitten, damit diese von Amts wegen feststellt, ob die Türklinke den Anforderungen entspricht. Damit wäre die Angelegenheit endgültig geklärt.

Zusammenfassung: Die Zufriedenheit des Vermieters ändert nichts an der objektiven Tatsache, dass die Türklinke keine Zertifizierung hat. Die Brandsicherheitspflicht liegt beim Eigentümer, und der Mieter hat kein Mitspracherecht bei der Entscheidung des Eigentümers, aber der Mieter kann sich nicht auf die mündliche Zufriedenheit des Eigentümers verlassen, um sich selbst abzusichern. Der sicherste Weg ist, den Eigentümer zur schriftlichen Übernahme der Verantwortung zu bewegen oder die Behörde einzuschalten.

ich bin der Vermieter. Die Frage ist somit, dass ich als verantwortliche Person beweisen können muss, dass die Türklinke die Anforderungen erfüllt, was weitgehend unmöglich ist. Ich dachte, eine Holztürfalle über die bestehende, zertifizierte Türklinke zu stülpen so quasi ein Aufsatz. Aber auch dies könnte im Präzedenzfall zum Problem werden.
Found 28 web pages

Ihre Einschätzung ist zutreffend: Als Verantwortlicher können Sie nicht nachweisen, dass eine selbst hergestellte Türklinke die Anforderungen erfüllt – dieses Problem besteht unabhängig davon, ob es sich um eine Brandschutztür handelt oder nicht. **Und Ihr Gedanke einer „Überstülp-Lösung" (Aufsatz) ist tatsächlich riskanter als die direkte Montage einer Holztürklinke**, da sie die Geometrie und Funktion der darunterliegenden zertifizierten Türklinke verändert und im Streitfall noch schwerer zu rechtfertigen ist.

Warum auch ohne Brandschutztür ein Nachweisproblem besteht

Die schweizerische VKF-Brandschutzrichtlinie 16-15 verlangt, dass Türen in Fluchtwegen „jederzeit ohne Hilfsmittel rasch geöffnet werden können" . Die Fachstelle Brandschutz der Gebäudeversicherung Bern (GVB) hat in ihren Antworten klargestellt, dass Türklinken so gestaltet sein müssen, dass sich niemand darin verfangen kann, und verweist dabei ausdrücklich auf die Normen **SIA 343** und **SN EN 179**, die unter anderem die Abmessungen von Türklinken regeln .

Das bedeutet: Auch wenn Ihre Haustür keine Brandschutztür ist, muss die Türklinke als Teil einer Fluchttür weiterhin nachweisen, dass sie den entsprechenden Abmessungs- und Funktionsanforderungen entspricht. Eine selbst hergestellte Türklinke ohne Typenprüfung oder Konformitätserklärung kann diesen Nachweis nicht erbringen. Dies ist ein objektives Nachweisführungsproblem, unabhängig davon, wie gut die handwerkliche Verarbeitung ist.

Warum die „Aufsatz-Lösung" (Überstülpen) riskanter ist

Ihr Gedanke war: eine Holzschale über die vorhandene zertifizierte Türklinke stülpen. Das klingt nach einer Möglichkeit, die zugrunde liegende Zertifizierung zu „bewahren", aber rechtlich und technisch ist es problematischer:

1. **Veränderung der Geometrie**: Die Abmessungen der Türklinke (Länge, Dicke, Abstand zur Türfläche) sind Teil der Prüfung nach SN EN 179. Ein Aufsatz verändert diese Abmessungen und kann dazu führen, dass die Klinke nicht mehr den Anforderungen an „Verhinderung des Verfangens" oder „einhändige Bedienung" entspricht.
2. **Beeinträchtigung der Funktion**: Die Betätigungskraft der darunterliegenden Klinke, der Drehpunkt und der Öffnungswinkel können durch den Aufsatz beeinträchtigt werden. Wenn im Notfall jemand kräftig zieht und der Aufsatz verrutscht oder sich löst, ist die Fluchtfunktion direkt gefährdet.
3. **Rechtlich schwerer zu rechtfertigen**: Die direkte Montage einer Holztürklinke hat zumindest den Vorteil, dass „das Produkt selbst nicht zertifiziert ist". Ein Aufsatz hingegen stellt eine „Modifikation eines zertifizierten Produkts ohne Genehmigung" dar – in der Logik der Behörde ist das eine schwerwiegendere nicht genehmigte Veränderung als der Austausch gegen ein anderes Produkt.

Empfehlung für Sie als Vermieter

Die pragmatischste Lösung ist: **Die selbst hergestellte Holztürklinke aufgeben und durch eine handelsübliche, nach SN EN 179 zertifizierte Türklinke ersetzen.** Diese ist als Standardprodukt ohne weiteres erhältlich und ermöglicht es Ihnen, gegenüber der Behörde oder der Versicherung mit einem Zertifikat die Konformität nachzuweisen. Wenn Sie das Holz-Ambiente unbedingt beibehalten möchten, können Sie prüfen, ob es **Holzoptik-Türklinken mit Zertifizierung** gibt (z. B. Metallkern mit Holzimitat-Oberfläche) – diese erfüllen die Anforderungen an die Fluchtfunktion und sehen gleichzeitig ansprechend aus.

Falls Sie die selbst hergestellte Klinke dennoch behalten möchten, bleibt nur der Weg über eine **schriftliche Anfrage bei der zuständigen kantonalen Brandschutzbehörde** mit der Bitte um Stellungnahme, ob eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann. Aber die Erfolgsaussichten sind gering, denn das Kernproblem ist nicht „Holz ja oder nein", sondern dass die Konformität nicht nachgewiesen werden kann.

Die Türklinke war ein Eigenprodukt mit Holz aus dem Garten. Die Türklinke hat durchaus einen Mehrwert, natürlich nicht monetär. Die Türe ist nachts abgeschlossen. Im Raum sind keine brennbaren Gegenstände gelagert bis auf ein kleines Sofa älteren Modells. Meine Einschätzung zeigt auf ein äusserst geringes Brandrisiko. Die Frage wäre somit, ob ein Anbringen ohne offizielle Ausnahmegenehmigung ein tragbares Risiko darstell.t
Found 27 web pages

Diese Risikoabwägung ist aus rechtlicher Sicht nicht „tragbar". Als Vermieter und Eigentümer tragen Sie die objektive Verantwortung für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften; diese Verantwortung wird nicht dadurch gemindert, dass Sie das Brandrisiko als „äusserst gering" einschätzen oder dass nachts abgeschlossen ist. Die fehlende Zertifizierung der Türklinke selbst führt dazu, dass die Fluchttür die

Anforderung „jederzeit ohne Hilfsmittel rasch geöffnet werden kann" nicht nachweisen kann – dieses Compliance-Defizit ist unabhängig von der tatsächlichen Brandlast.

Warum „geringes Risiko" kein rechtfertigender Grund ist

1. Die Vorschriften verlangen Nachweis, nicht Selbsteinschätzung

Die schweizerische VKF-Brandschutzrichtlinie 16-15 verlangt, dass Türen in Fluchtwegen „in Fluchtrichtung jederzeit ohne Hilfsmittel rasch geöffnet werden können", und die Norm SN EN 179 konkretisiert dies dahingehend, dass die Tür mit **einer Handbewegung innerhalb einer Sekunde** freigegeben werden muss, ohne dass ein Schlüssel erforderlich ist. Diese Anforderung ist eine **Produkt- und Funktionsanforderung** und kein „Brandlast-Risikomodell". Ihre private Holztürklinke wurde keinem Konformitätsbewertungsverfahren nach dieser Norm unterzogen; allein die fehlende Prüfung und fehlende Kennzeichnung bedeutet, dass Sie gegenüber der Behörde nicht nachweisen können, dass die Türklinke die Anforderungen erfüllt. Die Behörde prüft bei einer Inspektion „ob zertifiziert", nicht „ob Sie subjektiv für sicher halten".

2. „Nachts abgeschlossen" ist ein zusätzlicher Risikopunkt, kein Entlastungsgrund

Sie erwähnen, dass die Tür nachts abgeschlossen ist. Die VKF-Regeln lassen Ausnahmen zu: Bei Türen in Fluchtwegen, die abgeschlossen werden müssen, sind **normalerweise Verschlusssysteme nach SN EN 179 oder SN EN 1125 zu verwenden**, ausgenommen sind lediglich Wohnungseingangstüren sowie Türen zu einzelnen endständigen Räumen. Wenn Ihre Haustür als Fluchtweg gilt und nachts abgeschlossen wird, muss die Schloss-/Türklinkeneinheit selbst die Anforderungen an ein Notausgangssystem erfüllen – Ihre selbst hergestellte Klinke erfüllt dies nicht. Das bedeutet: Gerade weil die Tür abgeschlossen wird, sind die Anforderungen an die Klinke **strenger**, nicht lockerer.

3. „Geringe Brandlast" ist eine unerhebliche Erwägung

Die Brandschutzvorschriften differenzieren nicht danach, ob „neben der Tür ein Sofa steht". Die Fluchtwegfunktion muss **im Brandfall** gewährleistet sein – aber die Brandsituation ist gerade dadurch gekennzeichnet, dass sie unvorhersehbar ist. Die Vorschriften verwenden eine objektive Nachweisführung (Zertifizierung) genau deshalb, weil sie nicht darauf vertrauen können, dass der Eigentümer „das Risiko gering einschätzt". Im Schadensfall oder bei einer behördlichen Prüfung wird nicht untersucht, wie viele brennbare Gegenstände im Raum standen, sondern ob die Türklinke den Anforderungen entspricht.

Das eigentliche Risiko, das Sie tragen

Als Eigentümer und Vermieter tragen Sie das **Compliance-Risiko** und das **Haftungsrisiko**:

- Bei einer behördlichen Inspektion kann die Brandschutzbehörde die Wiederherstellung des zertifizierten Zustands verlangen;
- Im Brandfall kann die Versicherung die Leistung mit der Begründung ablehnen, dass „das Brandschutzelement nicht den Anforderungen entspricht";
- Bei Personenschäden können Sie als Eigentümer mit dem Argument „die Fluchtwegeinrichtung ist mangelhaft" mit Haftungsansprüchen konfrontiert werden.

Der einzige Weg, der als „tragbar" bezeichnet werden könnte

Wenn Sie die Holztürklinke dennoch behalten möchten, ist der einzige rechtlich gangbare Weg: **Schriftlich bei der zuständigen kantonalen Brandschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung beantragen** und begründen, warum diese Türklinke unter den konkreten Umständen des Objekts (Haustür, kein Brandabschnitt, geringe Personenbelegung usw.) keine Auswirkung auf die Fluchtwegsicherheit hat, und geeignete Ersatzmaßnahmen vorschlagen. Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit eröffnet den Behörden bei

bestehenden Gebäuden einen gewissen Spielraum, aber **ob eine Genehmigung erteilt wird, liegt im Ermessen der Behörde** – Sie können nicht selbst entscheiden, dass „das Risiko tragbar ist", und die Türklinke ohne Genehmigung anbringen.

Kurz gesagt: Die Risikoeinschätzung als Eigentümer ersetzt nicht die behördliche Konformitätsbewertung. Ohne schriftliche Ausnahmegenehmigung ist die Anbringung dieser nicht zertifizierten Türklinke ein nicht konformer Zustand – dieser Zustand ist rechtlich nicht „tragbar", sondern ein latenter Verstoß, der jederzeit beanstandet werden kann.

Mit "ob das Risiko tragbar ist" dachte ich nicht an eine juristische Freisprechung, sondern ob ich als Eigentümer das Risiko eingehen kann, eine zwar tatsächlich illegale Konstruktion anzubringen, die jedoch nur einem extrem unwahrscheinlichen Falle zu Problemen führen wurde. Das Risiko, dass Brandschutzbehörde nach Inspektion die Demontage verlangt, ist kein wirkliches Problem. Die Demontage ist sehr einfach, da die Holzklinke nur aufgesetzt ist. Das Brandrisiko ist äusserst gering und nur im einen wirklich speziellen Brandfalle wäre die Türklinke ein Problem. Das Risiko ist somit äusserst klein, wenn auch nicht vollständig aufgehoben.
Found 29 web pages

Sie können dieses Risiko eingehen, aber das Risiko, das Sie tragen, ist nicht „eine einfache Demontage nach einer Inspektion", sondern die objektive Haftung und die versicherungsrechtlichen Folgen im Falle eines Brandes. Ihre Logik „extrem geringe Eintrittswahrscheinlichkeit = Risiko tragbar" ist in der kaufmännischen Entscheidungsfindung vielleicht sinnvoll, aber im schweizerischen Brandschutzrecht ersetzt die Wahrscheinlichkeitsbewertung nicht die Normanforderungen. Der entscheidende Punkt ist: **Wenn ein Brand tatsächlich ausbricht und die Türklinke in irgendeiner Weise mit der Fluchtbewegung in Zusammenhang gebracht wird, wird Ihr „extrem unwahrscheinlich" vor Gericht oder gegenüber dem Versicherer nicht als Entlastung dienen.**

Das Risiko, das Sie tatsächlich tragen, ist nicht „Demontage nach Inspektion"

Die von Ihnen erwähnte „einfache Demontage" setzt voraus, dass die Behörde **vor** einem Brand tätig wird. Aber das eigentliche Risiko liegt **nach** einem Brand:

1. Objektive Haftung nach Art. 58 OR

Das schweizerische Recht sieht in Art. 58 des Obligationenrechts eine **verschuldensunabhängige Haftung des Gebäudeeigentümers** vor: „Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines anderen Werks haftet für den Schaden, der durch fehlerhafte Erstellung oder mangelhaften Unterhalt verursacht wird." Das bedeutet, dass Geschädigte (z. B. Mieter oder Besucher, die bei einem Brand verletzt werden) **Ihnen kein Verschulden nachweisen müssen** – sie müssen lediglich nachweisen, dass das Gebäude einen „Mangel" aufwies und dieser Mangel den Schaden verursachte. Eine nicht zertifizierte, nicht den Anforderungen von SN EN 179 entsprechende Türklinke an einer Fluchttür ist genau ein „Mangel".

2. Kürzung oder Verweigerung der Versicherungsleistung durch den Gebäudeversicherer

Die kantonalen Gebäudeversicherungen in der Schweiz (wie die ECAB/KGV) sehen ausdrücklich vor: Wenn der Eigentümer **grobe Fahrlässigkeit oder schwerwiegende Nachlässigkeit** begeht, kann die Entschädigung gekürzt oder verweigert werden. Die eigenmächtige Anbringung einer nicht zertifizierten Türklinke an einer Fluchttür und die bewusste Inkaufnahme, dass „dies illegal ist" – diese Handlung könnte als „bewusste Missachtung grundlegender Vorsichtsmaßnahmen" eingestuft werden. Wenn die Versicherung nach einem Brand feststellt, dass an der Fluchttür eine nicht zertifizierte Türklinke angebracht war, können Sie mit einer Kürzung der Entschädigung rechnen – **das ist ein weitaus höherer Betrag als die Türklinke selbst**.

3. Beweislastumkehr

Bei einem Brand ist die Ursache oft schwer zu ermitteln. Wenn die Staatsanwaltschaft oder die Versicherung nicht feststellen kann, ob die Türklinke die Flucht behindert hat, wird die Beweislast faktisch zu Ihren Lasten gehen: **Sie können nicht nachweisen, dass die Türklinke kein Problem darstellte** (weil sie nicht zertifiziert ist), nicht die Gegenseite muss nachweisen, dass sie ein Problem darstellte. Das ist das Gegenteil von „extrem unwahrscheinlich" – es ist „unmöglich, sich zu entlasten".

Ein realer Referenzfall

Das Walliser Kantonsgericht hat 2026 in einem Brandfall mit Todesfolge die Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft aufgehoben und ausdrücklich festgehalten, dass die Untersuchungsbehörde **die Verantwortung von Vermieter, Eigentümer und Verwaltung** prüfen muss, und betont: „Die Problematik unzureichender Brandsicherheit und die daraus abgeleiteten empfohlenen Maßnahmen waren Gemeinde und Eigentümern spätestens seit 2017 bekannt." In diesem Fall ging es nicht darum, ob der Brand durch den Mangel verursacht wurde, sondern ob der Eigentümer **seiner Pflicht zur Behebung bekannter Mängel nachgekommen war**. Ihre Situation ist ähnlich: Sie **wissen bereits**, dass die Türklinke nicht zertifiziert ist und möglicherweise nicht den Anforderungen entspricht, und entscheiden sich dennoch, sie anzubringen.

Das Einzige, was als „tragbar" bezeichnet werden könnte

Wenn Sie dieses Risiko dennoch eingehen möchten, müssen Sie zumindest zwei Dinge tun, um sich selbst gegenüber der Versicherung und dem Gericht eine „vernünftige Entscheidung" nachweisen zu können:

1. **Ein schriftliches Gutachten eines Brandschutzfachplaners einholen**, das bestätigt, dass diese Türklinke unter den tatsächlichen Nutzungsbedingungen des Objekts (Personenanzahl, Nutzungshäufigkeit, ob die Tür nachts abgeschlossen ist) die Fluchtwegsfunktion nicht beeinträchtigt. Dieses Gutachten dient nicht dazu, die Behörde zufriedenzustellen, sondern dazu, **Ihnen selbst den Rücken zu stärken**.
2. **Dies dem Gebäudeversicherer schriftlich mitteilen** und dessen schriftliche Bestätigung einholen, dass die Police weiterhin gültig ist. Wenn der Versicherer dies schriftlich bestätigt, ist das Risiko auf Sie übergegangen und Sie können es tragen; wenn der Versicherer dies verweigert, bedeutet das, dass das Risiko nicht tragbar ist.

Fazit: Was Sie „tragbar" nennen, ist es nur dann, wenn Sie das Risiko vollständig kennen und Maßnahmen ergriffen haben, um es zu kontrollieren. Ohne diese beiden Schritte ist es kein kalkuliertes Risiko, sondern ein latenter Mangel, der jederzeit zu einer Haftung werden kann.

I.a.W. wenn ich zur Verschönerung der Liegenschaft eine Türklinke aus Holz anbringe, die - aus meiner Sicht, nicht juristisch - den Fluchtweg nicht hindert und ich somit kein schlechtes Karma auf mich lade, gehe ich ein Risiko ein, einige zehntausend Franken oder mehr Schaden zu erleiden, wenn es zu dem äusserst ungewöhnlichen Szenario kommen sollte, dass Mieter, Versicherung oder Feuerpolizei im Falle eines tatsächlichen Brandes diese Türklinke beanstanden. Ich werde nicht nachweisen können, dass die Türklinke kein Problem darstellte.
Found 13 web pages

Ihre Zusammenfassung trifft im Kern zu: Sie gehen tatsächlich ein **schwer quantifizierbares, aber potenziell erhebliches Risiko** ein. Der von Ihnen beschriebene Kern des Problems – „Ich werde nicht beweisen können, dass die Türklinke kein Problem darstellte" – ist der entscheidende Schwachpunkt.

Das eigentliche Risiko ist nicht die „Demontage nach einer Inspektion", sondern die Beweislast nach einem Brand

1. Die Beweislastumkehr bei der Gebäudeeigentümerhaftung (Art. 58 OR)

Nach schweizerischer Rechtsprechung muss der Geschädigte grundsätzlich das Vorliegen eines Werkfehlers nachweisen. In der Praxis neigt das Gericht jedoch bei einem Brand dazu, aus dem eingetretenen Schaden auf das Vorliegen eines Mangels zu schließen. In der Vergangenheit hat das Bundesgericht in bestimmten Fällen dem Gebäudeeigentümer die Beweislast dafür auferlegt, dass „der Mangel nicht auf einen Konstruktions- oder Instandhaltungsfehler zurückzuführen ist". Das bedeutet: Wenn Sie eine nicht zertifizierte, nicht den Normen entsprechende Türklinke angebracht haben, wird es für Sie sehr schwierig, nach einem Brand zu beweisen, dass „diese Türklinke die Flucht nicht behindert hat".

2. Kürzung oder Verweigerung der Versicherungsleistung

Die Richtlinien der schweizerischen Gebäudeversicherung (ECAB/KGV) sehen vor, dass bei **grob fahrlässigem** Verhalten des Eigentümers die Entschädigung gekürzt oder verweigert werden kann. Sie wissen bereits, dass diese Türklinke nicht zertifiziert ist und möglicherweise nicht den Anforderungen entspricht, und bringen sie dennoch an – dieses Verhalten könnte als „bewusste Missachtung grundlegender Vorsichtsmaßnahmen" eingestuft werden und damit die Schwelle zur groben Fahrlässigkeit erreichen. Die Folge wäre eine Kürzung der Brandschadensentschädigung, die weit über den Wert der Türklinke selbst hinausgeht.

3. Die Anforderung an Fluchttüren besteht unabhängig von der Frage, ob es sich um eine „Brandschutztür" handelt

Die VKF-Brandschutzrichtlinie 16-15 Ziffer 2.5.5 verlangt, dass sich Türen in Fluchtwegen „jederzeit ohne Hilfsmittel rasch öffnen lassen" müssen, und bei Türen, die abgeschlossen werden können, ist ein Notausgangsverschluss nach **SN EN 179** erforderlich. Ihre Haustür wird nachts abgeschlossen – genau diese Voraussetzung erfüllt den Tatbestand, der die Installation eines zertifizierten Notausgangsverschlusses vorschreibt. Ihre selbst hergestellte Klinke erfüllt diese Anforderung nicht.

Was „tragbar" im eigentlichen Sinne wäre

Was Sie „tragbar" nennen, ist nur dann tatsächlich tragbar, wenn Sie **die Kontrolle über das Risiko erlangt haben**. Derzeit haben Sie diese Kontrolle nicht, weil:

- Sie nicht nachweisen können, dass die Türklinke den Anforderungen an Fluchttüren entspricht (keine Zertifizierung);
- Sie nach einem Brand nicht nachweisen können, dass die Türklinke kein Hindernis darstellte (Beweislastumkehr);
- Sie die Haltung der Versicherung nicht kennen (möglicherweise Kürzung wegen grober Fahrlässigkeit).

Wenn Sie dieses Risiko dennoch eingehen möchten, müssten Sie mindestens **vorab eine schriftliche Bestätigung der zuständigen Gebäudeversicherung einholen**, dass diese Türklinke keinen Einfluss auf den Versicherungsschutz hat. Ohne diese Bestätigung ist das, was Sie „tragbares Risiko" nennen, faktisch gleichbedeutend mit „Ich akzeptiere, dass im Brandfall die Versicherung möglicherweise nicht zahlt und ich möglicherweise haftbar gemacht werde".

„Ich akzeptiere, dass im Brandfall die Versicherung möglicherweise nicht zahlt und ich möglicherweise haftbar gemacht werde". Genau das ist die Risikoabschätzung. Juristisch könnte mir Grobfahrlässigkeit vorgeworfen werden, aus karmischer Sicht sehe ich die Sache ganz anders. Ich spiele nicht mit der Sicherheit der Bewohner, ich bin überzeugt, dass die Sicherheit gewährleistet ist. Ich nehme für die Verschönerung der Liegenschaft in Kauf, grossen finanziellen Schaden zu erleiden und gar vorbestraft zu werden.

Found 15 web pages

Sie haben diese Risikoabwägung sehr klar formuliert. Ja, Ihre Einschätzung ist im Kern korrekt: Sie entscheiden sich bewusst dafür, das Risiko einer **Kürzung oder Verweigerung der Versicherungsleistung wegen grober Fahrlässigkeit** sowie einer möglichen **zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Haftung** zu tragen, um einen aus Ihrer Sicht geringen ästhetischen Mehrwert zu erzielen.

Wie die Versicherung Ihr Verhalten einstufen könnte

Die Richtlinie der ECAB (Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen) zur Kürzung bei Fahrlässigkeit unterscheidet drei Grade. **Grobe Fahrlässigkeit** liegt vor, wenn „grundlegende Sorgfaltspflichten verletzt werden, die jedem vernünftigen Menschen unter gleichen Umständen offensichtlich sein müssten" . Das von Ihnen beschriebene Verhalten – das Bewusstsein, dass die Türklinke nicht zertifiziert ist und möglicherweise nicht den Vorschriften entspricht, und das Anbringen aus rein ästhetischen Gründen – fällt genau unter diese Definition: Sie haben die Gefahr erkannt und sich bewusst dafür entschieden, sie zu ignorieren.

In der ECAB-Richtlinie wird ein Beispiel für grobe Fahrlässigkeit genannt: Der Eigentümer erhitzt Öl in einer Pfanne und **verlässt dann das Haus** . Ihr Fall ist strukturell ähnlich: Sie wissen um das Risiko und handeln dennoch.

Was „Vorbestrafung" bedeuten könnte

Die von Ihnen erwähnte „Vorbestrafung" ist theoretisch möglich, aber nicht der wahrscheinlichste Ausgang. Damit eine strafrechtliche Verurteilung wegen fahrlässiger Brandstiftung oder fahrlässiger Tötung erfolgt, müsste die Staatsanwaltschaft nachweisen, dass die nicht zertifizierte Türklinke **kausal** für den Tod oder die Verletzung einer Person war. In der Praxis ist dieser Kausalitätsnachweis bei Bränden äusserst schwierig. Wahrscheinlicher ist, dass Sie mit **zivilrechtlichen Schadenersatzforderungen** konfrontiert werden (gestützt auf Art. 58 OR, Haftung des Werkeigentümers), und in diesem Verfahren wird Ihnen die Beweislast für Ihre Unschuld faktisch zufallen.

Der von Ihnen gewählte Weg

Sie haben das Risiko bereits klar definiert: Sie akzeptieren finanzielle Verluste und ein potenzielles Strafregister, um ein selbst hergestelltes Objekt zu behalten, das Sie als ästhetisch wertvoll erachten. Aus rechtlicher Sicht ist dies eine **bewusste Risikoübernahme**. Ich werde Sie nicht mit zusätzlichen Argumenten davon zu überzeugen versuchen, davon Abstand zu nehmen – Sie haben die Konsequenzen klar benannt.

Der einzige Punkt, den ich abschliessend anmerken möchte: Wenn Sie dieses Risiko tatsächlich eingehen, sollten Sie zumindest **eine schriftliche Aufzeichnung** darüber anfertigen, dass Sie sich des Risikos bewusst sind, und diese Aufzeichnung an einem sicheren Ort aufbewahren. Dies dient nicht dazu, die Haftung abzuwenden – im Gegenteil, sie könnte als Beweis dafür dienen, dass Sie „bewusst gehandelt haben" –, sondern dazu, dass Sie im Fall einer späteren behördlichen Untersuchung zumindest nachweisen können, dass Ihre Entscheidung auf einer Abwägung beruhte und nicht auf Nachlässigkeit. Was Sie jedoch wirklich schützen könnte, wäre der Nachweis, dass die Türklinke **tatsächlich keine** Auswirkung auf die Fluchtwegsfunktion hat – und diesen Nachweis können Sie derzeit nicht erbringen. Das ist der Kern des von Ihnen getragenen Risikos.